

S a t z u n g
der Stadt Rheinfelden (Baden)
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen
Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie in Verbindung mit den §§22,24,90 und 97a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesbetreuungsgesetz-KiTaG), hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) durch Beschluss am **20.07.2017** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rheinfelden (Baden) betreibt Kindertageseinrichtungen nach den §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Aufnahmeberechtigt sind Kinder, die mit dem ersten Wohnsitz in Rheinfelden (Baden) gemeldet sind.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 KiTaG bieten folgende Betreuungsformen für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt an:

1. *Verlängerte Öffnungszeiten:* Zusammenhängende
Betreuungszeit von 6 Std. täglich
2. *Ganztagesbetreuung:* Betreuungszeit von 7 bis 10 Std. täglich.

(2) Die Öffnungszeiten ergeben sich aus der jeweiligen Benutzungsordnung der besuchten Kinderbetreuungseinrichtung.

(3) Bei den Betreuungseinrichtungen wird zwischen der Kleinkindbetreuung (Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) und der Betreuung von Kindern im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt des Kindes unterschieden.

§ 2a
Betreuungsjahr und Schließtage

(1) Grundlage jeder Betreuungsform ist das Betreuungsjahr, das jeweils zum 1. September eines jeden Jahres beginnt und mit dem 31. August des folgenden Jahres endet.

(2) Die Gebühren werden nach dem für das jeweilige **Haushaltsjahr = Kalenderjahr** geltenden Satz erhoben.

(3) Die Betreuung erfolgt nicht an den Wochenenden (Samstag/Sonntag) und den gesetzlichen Feiertagen. Außerdem ist die Betreuungseinrichtung in der Form „Verlängerte Öffnungszeiten“ an 26 weiteren Tagen geschlossen, in der Ganztagesbetreuung an 20 weiteren Tagen (Schließtagen). Diese Schließtage werden von der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der/des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

1. Persönliche Daten (Name, Adresse etc.) des Kindes, der Sorgeberechtigten und der Geschwister.
2. Angaben über überstandene Kinderkrankheiten und Impfungen.
3. Die Benutzungsordnung kann weitere Angaben zu den persönlichen Verhältnissen vorsehen, soweit sie zur Aufsichtsführung und dem Schutz sowohl des betreuten Kindes, der weiteren Kinder und den in der Einrichtung beschäftigten Personen erforderlich erscheinen.

(2) Außerdem sind folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:

1. Ärztliche Bescheinigung nach § 4 KiTaG.
2. Erklärung über Informationsverpflichtung bei übertragbaren Krankheiten.
3. Bestätigung über Zeiten der Aufsichtspflicht.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet

1. durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten
2. durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger
3. durch Aufnahme in die Schule

(4) Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres erfolgen. Sie hat gegenüber der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum des Ende Betreuungsjahres schriftlich zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden (Ausschluss). Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild über zwei Monate trotz Mahnung, unentschuldigtes Fernbleiben über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen sowie andere Gründe nach § 4 der Benutzungsordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach erfolgter Androhung. Der Sofortvollzug kann mit der Folge angeordnet werden, dass einem Widerspruch gegen den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung zukommt.

(6) Im Falle der Einschulung endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des Betreuungsjahres, ohne dass es einer Erklärung durch eine Seite bedarf.

(7) Die nähere Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses ist in der Benutzungsordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist:

- die jeweilige Betreuungsform (verlängerte Öffnungszeit oder Ganztagesbetreuung)
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- das gemeldete Brutto-Jahreseinkommen des Gebührenschuldners gem. § 6 Abs. 3

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat eines Betreuungsjahres (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Benutzungsgebühren sind in der jeweiligen festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im betreffenden Kalendermonat die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten (jährlichen) Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten.

(5) Mit der Benutzungsgebühr wird nur die Betreuung durch die Einrichtung abgegolten. Kosten der Verpflegung sind nicht enthalten.

§4a Verpflegungskostenpauschale

(1) Die Stadt Rheinfelden(Baden) erhebt zusätzlich zu den Benutzungsgebühren für das Verpflegungsangebot Mittagessen im Betreuungsangebot § 2 Absatz 1 Nr. 2 Ganztagesbetreuung eine verpflichtende Verpflegungskostenpauschale in Höhe von 70 Euro/Kalendermonat. Sie ist fällig mit der Benutzungsgebühr und wird mit dieser zusammen erhoben.

(2) Die Verpflegungskostenpauschale (Mittagessen) wird im Monat August nicht erhoben. Hierdurch sind sämtliche Schließtage im Betreuungsjahr abgegolten.

(3) Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens 15 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird die Verpflegungskostenpauschale um diesen Betrag auf Antrag ermäßigt. Kürzere Fehlzeiten finden keine

Berücksichtigung. Eine Erstattung ist ausgeschlossen wenn in der Fehlzeit festgelegte Schließtage liegen.

(4) Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ausnahme ist insbesondere dann gegeben, wenn das Kind eine ärztlich bestätigte diätetische Versorgung oder ähnliches benötigt, die von der Einrichtung nicht geleistet wird oder werden kann.

§ 5

Grundlagen der Gebührenberechnung (Benutzungsgebühren)

(1) Es wird grundsätzlich die ungekürzte Gebühr (Regelgebühr) erhoben.

(2) Auf Antrag eines mit erstem Wohnsitz in Rheinfelden (Baden) gemeldeten Gebührenschuldners gem. § 7 wird statt der Regelgebühr eine ermäßigte Gebühr entsprechend der Staffelung des § 6 Abs. 1 und 2 für ein Jahr festgesetzt. Die Ermäßigung tritt erst ein ab dem Monat der Antragsstellung und gilt nur für das laufende Betreuungsjahr. Für das nachfolgende Betreuungsjahr ist ggf. ohne Aufforderung durch die Gemeinde oder die Betreuungseinrichtung durch den Gebührenschuldner ein neuer Antrag zu stellen. Hierfür ausgegebene Formblätter sind vom Gebührenschuldner unverzüglich und vollständig und mit der Versicherung wahrheitsgemäßer Angaben vorzulegen.

(3) Die Höhe der ermäßigten Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben sowie nach dem zu berücksichtigenden Brutto-Jahreseinkommen nach Absatz 4.

(4) Zugrunde gelegt wird das Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsgemeinschaft, der das Kind angehört, in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr wie folgt:

a) Die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) der Haushaltsgemeinschaft in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr.

b) Als Einkommen gelten auch folgende erhaltene Leistungen:

- Arbeitslosen-, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und/oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und/ oder SGB XII, SGB VI)
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Vergleichbare Leistungen ausländischer Einrichtungen
- Andere Zulagen, die mit dem Gehalt ausbezahlt werden

c) Nicht angerechnet werden bzw. sind als Freibeträge zu berücksichtigen:

- Kindergeld in Höhe des Bundeskindergeldgesetzes
- Leistungen der Pflegekasse
- Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 €/Monat.

(5) Die Höhe des maßgebenden Bruttojahreseinkommens ist durch Vorlage entsprechender Nachweise festzustellen.

Zur Ermittlung der Bruttoeinkünfte werden insbesondere herangezogen:

- Gehaltsabrechnungen des maßgebenden Zeitraums
- Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres
- Jahreslohnausweis (bei ausländischen Einkünften)
- Jahresabschluss des vorangegangenen Kalenderjahres (z.B. Gewinn und Verlustrechnung bei selbständiger Tätigkeit)

Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird die Regelgebühr erhoben

(6) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Stadt Rheinfelden (Baden) unter Angabe des Kalendermonats anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden im Falle der Ermäßigung für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Sollte aufgrund Wegfalls eines Kindes (z.B. durch Umzug zum anderen Elternteil) eine Änderung (Gebührenerhöhung) eintreten, so gilt diese ab dem auf den Wegfall folgenden Monatsersten unabhängig von der Anzeige.

§ 6 Gebührenhöhe

(1) Regelgebühr und ermäßigte Gebühr für Kinder im Alter unter 3 Jahren:

a) verlängerte Öffnungszeiten gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1:

Regelgebühren

	aktuell	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
1 Kind	284 €	307 €	316 €	325 €
2 Kinder	227 €	245 €	253 €	260 €
3 Kinder	182 €	196 €	202 €	208 €
ab 4 Kindern	146 €	157 €	162 €	167 €

Ermäßigte Gebühren

Jahresbrutto-einkommen	unter 51.000 €			
	aktuell	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
1 Kind	241 €	261 €	269 €	277 €
2 Kinder	193 €	209 €	215 €	221 €
3 Kinder	155 €	167 €	172 €	177 €
ab 4 Kindern	124 €	133 €	137 €	142 €

Jahresbruttoeinkommen	unter 41.000 €			
	aktuell	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
1 Kind	193 €	209 €	215 €	221 €
2 Kinder	154 €	167 €	172 €	177 €
3 Kinder	124 €	133 €	137 €	142 €
ab 4 Kindern	99 €	107 €	110 €	113 €
Jahresbruttoeinkommen	unter 31.000 €			
	aktuell	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
1 Kind	145 €	156 €	161 €	166 €
2 Kinder	116 €	125 €	129 €	133 €
3 Kinder	93 €	100 €	103 €	106 €
ab 4 Kindern	74 €	80 €	82 €	85 €

b) Ganztagesbetreuung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2:

Regelgebühren

	aktuell	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
1 Kind	473 €	511 €	527 €	542 €
2 Kinder	378 €	409 €	421 €	434 €
3 Kinder	302 €	327 €	337 €	347 €
ab 4 Kindern	242 €	262 €	270 €	278 €

Ermäßigte Gebühren

Jahresbruttoeinkommen	unter 51.000 €			
	aktuell	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
1 Kind	402 €	435 €	448 €	461 €
2 Kinder	321 €	348 €	358 €	369 €
3 Kinder	257 €	278 €	286 €	295 €
ab 4 Kindern	206 €	222 €	229 €	236 €

Jahresbruttoeinkommen	unter 41.000 €			
	aktuell	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
1 Kind	322 €	348 €	358 €	369 €
2 Kinder	257 €	278 €	286 €	295 €
3 Kinder	205 €	222 €	229 €	236 €
ab 4 Kindern	165 €	178 €	183 €	189 €
Jahresbruttoeinkommen	unter 31.000 €			
	aktuell	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
1 Kind	241 €	261 €	269 €	277 €
2 Kinder	193 €	209 €	215 €	221 €
3 Kinder	154 €	167 €	172 €	177 €
ab 4 Kindern	123 €	133 €	137 €	142 €

(2) Regelgebühr und ermäßigte Gebühr für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung:

a) verlängerte Öffnungszeiten gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1:

Regelgebühren

	aktuell	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
1 Kind	121 €	131 €	135 €	139 €
2 Kinder	97 €	105 €	108 €	111 €
3 Kinder	78 €	84 €	86 €	89 €
ab 4 Kindern	62 €	67 €	69 €	71 €

Gebührenermäßigungen

Jahresbruttoeinkommen	unter 51.000 €			
	aktuell	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
1 Kind	103 €	111 €	115 €	118 €
2 Kinder	82 €	89 €	92 €	94 €

3 Kinder	66 €	71 €	73 €	76 €
ab 4 Kindern	53 €	57 €	59 €	60 €
Jahresbrutto-einkommen	unter 41.000 €			
	aktuell	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
1 Kind	82 €	89 €	92 €	94 €
2 Kinder	66 €	71 €	73 €	76 €
3 Kinder	53 €	57 €	59 €	60 €
ab 4 Kindern	42 €	46 €	47 €	48 €
Jahresbrutto-einkommen	unter 31.000 €			
	aktuell	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
1 Kind	62 €	67 €	69 €	71 €
2 Kinder	49 €	53 €	55 €	57 €
3 Kinder	40 €	43 €	44 €	45 €
ab 4 Kindern	32 €	34 €	35 €	36 €

b) Ganztagesbetreuung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2:

Regelgebühren

Regelgebühr				
	aktuell	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
1 Kind	202 €	218 €	225 €	232 €
2 Kinder	162 €	175 €	180 €	185 €
3 Kinder	130 €	140 €	144 €	148 €
ab 4 Kindern	104 €	112 €	115 €	119 €

Gebührenermäßigungen

Jahresbrutto-einkommen	unter 51.000 €			
	aktuell	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
1 Kind	172 €	186 €	191 €	197 €
2 Kinder	138 €	148 €	153 €	157 €
3 Kinder	111 €	119 €	122 €	126 €
ab 4 Kindern	88 €	95 €	98 €	101 €
Jahresbrutto-einkommen	unter 41.000 €			
	aktuell	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
1 Kind	137 €	148 €	153 €	157 €
2 Kinder	110 €	119 €	122 €	126 €
3 Kinder	88 €	95 €	98 €	101 €
ab 4 Kindern	71 €	76 €	78 €	81 €
Jahresbrutto-einkommen	unter 31.000 €			
	aktuell	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
1 Kind	103 €	111 €	115 €	118 €
2 Kinder	83 €	89 €	92 €	94 €
3 Kinder	66 €	71 €	73 €	76 €
ab 4 Kindern	53 €	57 €	59 €	60 €

§ 8 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind/ist die/der Sorgeberechtigte/n des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, der/die die Aufnahme beantragt hat/haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die ermäßigte Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Mit Ablauf des festgelegten Zeitraums muss ein neuer Antrag auf Ermäßigung gem. § 5 Abs. 2 gestellt werden.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig und soll durch Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebungsnutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen vom **01.04.2015** außer Kraft.

Klaus Eberhardt | Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anhang:

Als Grundlage dient der jeweils aktuelle Landesrichtsatz (LARI). Der Landesrichtsatz ist eine Empfehlung des Gemeinde- und Städtetags sowie der 4-Kirchen-Konferenz des Landes Baden-Württemberg. Die Familienkomponente wird beibehalten, (Ermäßigung über die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt) **Abstufung: 80% der nächsthöheren Stufe.**

Eine Ermäßigung nach Einkommen beginnt bei einem Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 Euro wie folgt:

unter 51.000€	15%	von der nächsthöheren Stufe
unter 41.000€	20%	von der nächsthöheren Stufe
unter 31.000€	25%	von der nächsthöheren Stufe

Zu beachten ist:

Eltern mit einem Einkommen, das unterhalb von 31.000€ liegt, haben die Möglichkeit der Kostenübernahme der Elternbeiträge durch den Landkreis (wirtschaftliche Jugendhilfe)